



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

26. September 2017

Nr. 2017-536 R-362-30 Änderung Quartiergestaltungsplan «Usserdorf», Gemeinde Flüelen; Genehmigung

Mit der Publikation im Amtsblatt vom 2. Juni 2017 legte der Gemeinderat Flüelen die Änderung des Quartiergestaltungsplans (QGP) «Usserdorf» öffentlich auf. Am 3. August 2017 hat der Gemeinderat Flüelen die Änderung des QGP «Usserdorf» erlassen.

Am 10. August 2017 ersuchte der Gemeinderat den Regierungsrat, die Änderung des QGP «Usserdorf» zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 55 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Dieser prüft, ob sie recht- und zweckmässig sind. Die Anforderungen an Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne ergeben sich aus Artikel 52 PBG. Gemäss Artikel 55 Absatz 5 PBG ist bei Änderungen von Quartierplänen und Quartiergestaltungsplänen das gleiche Verfahren durchzuführen wie für deren Erlass.
2. Gemäss Artikel 52 Absatz 4 PBG bestehen der Quartierplan und der Quartiergestaltungsplan mindestens aus einem Plan und aus Sonderbauvorschriften. Die grundeigentümergebundenen Dokumente in der vorliegenden Änderung des QGP «Usserdorf» bilden der Plan 17_17BIF 103 Massstab 1:200, der Plan 17_17BIF 104 und die Ergänzung zum Reglement. Der QGP entspricht den Anforderungen des Artikels 52 Absatz 4 PBG.
3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die Behörde, welche die Nutzungspläne erlässt, der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der vom Gemeinderat Flüelen dem Regierungsrat eingereichte Protokollauszug genügt diesen Anforderungen.

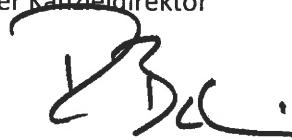
4. Der QGP «Usserdorf» wurde am 25. April 2006 durch den Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 232 R-362-30). Die Änderung des QGP umfasst die Ergänzung der Baubereiche der Häuser A und B mit je einem Baubereich für Pergolas bzw. gedeckte Sitzplätze und die Ergänzung des Reglements mit den entsprechenden Bestimmungen. Die Pergolas sollen als eine offene Konstruktion in Holz oder Stahl erstellt werden, und die Beschattung soll in Form von Lamellen oder horizontalen Storen umgesetzt werden. Zudem ist es möglich, die Pergolas mit einem Glas zu decken. Der Charakter einer Pergola muss erhalten bleiben.
5. Die Änderung des QGP «Usserdorf» erweist sich als recht- und zweckmässig. Einer Genehmigung durch den Regierungsrat steht demnach nichts entgegen.

und beschliesst:

1. Die Änderung des Quartiergestaltungsplans «Usserdorf» wird genehmigt.
2. Der Gesuchsteller hat eine Gebühr von 350 Franken zu bezahlen. Die Justizdirektion wird beauftragt, diese der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

Mitteilung an Gemeinderat Flüelen; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage

- Situationsplan Änderung QGP «Usserdorf»